

Hinweise auf „problematische“ Bestimmungen geben auf sie keine präzise Antwort. Die „Flexibilität“ der Verfassung der Transkei, deren Bestimmungen jederzeit durch einfaches Gesetz aufgehoben werden können (S. 677 f.), die „eigenartige Situation“, daß von einer Gesamtbevölkerung von 3 Millionen nur 1,75 Millionen innerhalb der Landesgrenzen wohnen (S. 642), die „Anomalie“ des gestückelten Territoriums Bophutatswanas (S. 644) sollten Anlaß geben, diese Verfassungstexte als Ausgeburten des Willens zur Perpetuierung rassistischer Herrschaft, als Instrumente zur Disziplinierung, Rechtlosaltung und Ausbeutung Nichtweißer zu erkennen und zu würdigen. Was besagt es für den Staatsangehörigen Bophutatswanas, der täglich ins südafrikanische „Ausland“ zur Arbeit fährt, wenn die Verfassung seines Staates „vorbehaltlos und bedingungslos festschreibt“ (S. 646), niemand dürfe „entwürdigender Behandlung unterworfen“ werden? Was besagt überhaupt „Unabhängigkeit“ eines Staates, der sich ökonomisch und juristisch in vielfältiger Abhängigkeit vom südafrikanischen Ausland befindet? Die Auswirkungen der Nichtanerkennung der Homelands stellen auch mitnichten ein bloßes Lehrbuchproblem dar (S. 650 FN 180): Nicht Lehrbücher, sondern die einhellige Praxis von Staaten und internationalen Organisationen gebieten es, die Homelands nicht als Völkerrechtsubjekte zu qualifizieren³.

Das Weglassen dieser Aspekte wäre dem Autor nicht anzulasten, wenn er sich bei seiner begrenzten Fragestellung einer politischen und moralischen Bewertung enthielte; sie erfolgt jedoch gleichwohl und dezidiert. Daß hier ein „ernstlicher Versuch“ vorliege, der südafrikanischen Gesellschaft eine neue Struktur zu geben (S. 654), bleibt aber eine schlichte Behauptung, wenn die erwähnten Fragestellungen ausgespart bleiben: Wer die „Lebenserfahrung“ der weißen Südafrikaner als Legitimationsquelle rassentrennender Politik akzeptiert, nicht aber die Erfahrungen der von Entfaltungsmöglichkeiten abgeschnittenen schwarzen Individuen berücksichtigt, kann nicht den Nachweis erbringen, daß der juristische Formenwechsel im südlichen Afrika die strukturellen Ergebnisse der Kolonialisierung zu beseitigen geeignet sei. Der Anspruch einer unparteilichen juristischen Analyse, erhoben durch demonstrativ nüchterne Normbeschreibung, kann so nicht eingelöst werden.

Die Beiträge von Koo und Zimmermann, teilweise auch Weng, reihen sich ein in die Tradition verfassungsrechtlicher Untersuchungen, die durch vorgebliche Beschränkung auf das „eigentlich Rechtliche“ im Ergebnis zu unfundierten politischen Bewertungen gelangen – eine Tradition, die sich gerade in der rechtswissenschaftlichen Entwicklungsländerforschung als inadäquat erweist.

Philip Kunig

Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht

Beiträge zum Verhältnis von Bürger und Staat aus Völkerrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Tagungsbeiträge eines Symposiums der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, Bonn-Bad Godesberg, veranstaltet vom 10. bis 14. Oktober 1978 in Ludwigsburg, hrsgg. von Thomas Berberich, Wolfgang Holl und Kurt-Jürgen Maaß, Stuttgart 1979, Kohlhammer, 487 S.

Die 37 Beiträge des vorliegenden Sammelbandes sind der Ertrag des zweiten rechtswissenschaftlichen Symposiums, das die Alexander-von-Humboldt-Stiftung im Rahmen ihrer jährlich stattfindenden Fachveranstaltungen durchgeführt hat. Die Tagung mit ehemals ge-

wie, zusammenfassend, P. Ripken/G. Wellmer, Bantustans und ihre Funktion für das südafrikanische Herrschaftssystem, in P. Ripken (Herausg.), Südliches Afrika, 1978, S. 194 ff.

³ Vgl. E. Klein, Die Nichtanerkennungspolitik der Vereinten Nationen gegenüber in die Unabhängigkeit entlassenen südafrikanischen Homelands, ZaöRV 39 (1979), S. 469 ff.

förderten Gastwissenschaftlern aus aller Welt und einigen ihrer deutschen Lehrer gehört zur zeitlich unbegrenzten „Nachbetreuung“ von Humboldtstipendiaten nach deren Rückkehr in ihre Heimatländer. Hier bot sie Gelegenheit, über weltweit aktuelle Themen des öffentlichen Rechts rechtsvergleichend auf breiter internationaler Basis zu arbeiten.

Die Qualität eines Gemeinwesens wird auch im Verhältnis von Bürger und Staat gemessen. In offenen Gesellschaften unterliegt diese Beziehung heute fast überall neuen Definitionsversuchen. Innerstaatlich kommt dies zum Ausdruck in der steigenden Zahl von Bürgerinitiativen, in Forderungen nach mehr Partizipation, nach Reformen an manchen für überkommen gehaltenen Strukturen, in der Forderung nach Humanisierung der Arbeitswelt und Verbesserung der Lebensqualität, aber auch in einer im Wachsen begriffenen Renaissance des Verständnisses für das Regionale. International liegt das Gewicht auf Förderung von Zusammenarbeit, Bildung supranationaler Organismen zur Integration der Wirtschaft und zur Kontrolle von Ressourcen sowie auf Bestrebungen, die Verwirklichung der Menschenrechte in den Rang internationaler Angelegenheiten zu erheben. Die aufgezeigten Probleme machen an nationalen Grenzen nicht halt. Die Auswirkungen auf Völkerrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht sind evident. Nur der internationale Vergleich kann bei der Suche nach sachgerechten neuen Lösungen den Juristen aus nationaler und sachbedingter Blickverengung herausführen und ihm „neue Ansichten und Einsichten, auch für das Verständnis der eigenen Rechtsordnung“ geben (Heinrich Pfeiffer, Generalsekretär der AvH, Einführung S. IX).

Zum Treffen von Mitgliedern der die Welt umspannenden „Humboldt-Familie“ mit Kollegen und ehemaligen wissenschaftlichen Betreuern aus dem Gastland, mit denen oft alte Freundschaften bestehen, konnte das Besondere eines solchen Anlasses nicht besser in Erscheinung treten als durch den Festvortrag von Ulrich Scheuner. Mit seinen Ausführungen zum Thema „Politische Planung und Regierungsprogramme im Licht der bundesdeutschen Verfassungsentwicklung“ war ein Standard gesetzt. Scheuner zeichnet Entwicklung und Aufstieg politischer Planung nach, der, wie von ihm hervorgehoben wird, Joseph H. Kaiser gegen starke Vorbehalte, namentlich durch den damaligen Wirtschaftsminister Erhard, in der Bundesrepublik die Bahn geebnet hat (S. XI f.). Horst Ehmke habe die Planung mit dem Projekt einer integrierten Gesamtplanung der Regierungstätigkeit auf den Gipfel führen wollen, was jedoch nicht erreichbar gewesen sei (S. XXI). Die Planungseuphorie der späten 60er Jahre und die nicht realisierbaren Planungserwartungen seien „weitgehend von politologischen Anschauungen und Vorstellungen getragen worden“. Bei zukünftigen Projekten zentraler Planung, die Scheuner als Bestandteil von Politik und Staatsleitung ausdrücklich bejaht, müsse „der konkrete Sachverstand der juristischen Betrachtung wieder stärker zum Ausdruck“ kommen (S. XXII).

Die Beratungen des Symposiums fanden getrennt in völkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Arbeitsgruppen statt. Unter dem Generalthema „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit und einzelstaatliche Souveränität“ behandelte die Gruppe Völkerrecht drei große Themenbereiche. Christian Tomuschat, der den ersten Themenbereich „Menschenrechte und Selbstbestimmungsrecht der Völker“ mit „Probleme des Menschenrechtsschutzes auf weltweiter Ebene“ eröffnete, gelangt zu der Feststellung, daß zum Schutz von Menschenrechten an internationalen Normen kein Mangel besteht, man sich um „ihren rechtlichen Gebrauch und um ihre Effektivität“ jedoch sorgen müsse. Überzeugend wird von ihm exemplifiziert, daß nur durch Rückgriff auf die allgemeinen Regeln über die Auslegung völkerrechtlicher Verträge der Gefahr begegnet werden könne, daß jeder Staat international abgeschlossene Verträge nach eigenem Gutdünken aus- und umdeute (S. 15 f.). Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht nach Naoki Kobayashi vom

„Superleviathan“ aus, zu dem sich der heutige Staat entwickelt habe („Der heutige Staat in einer kritischen Phase – unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte“). Nur ein neues Weltsystem, von dem er ein eindrucksvolles (absichtlich) utopisches Gemälde entwirft (S. 42), das traditionelle Vorstellungen von Souveränität ändere und sich auf das Prinzip der Humanität gründe, sei geeignet, die kritische Situation der Menschheit zum Besseren zu wenden.

Der zweite Themenbereich griff die Thematik des Generalthemas auf und stand im Zeichen des internationalen Terrorismus. „International Terrorism – a Comparative Perspective“ zeigt Leon Romaniecki, Jerusalem, anhand von Fällen und weist auf die unterschiedliche Auffassung der Großmächte zu diesem aktuellen Phänomen hin (S. 59). Da es einen allgemein gültigen Begriff „Terrorismus“ nicht gibt und auch die „politische Straftat“ nicht hinreichend definiert ist, beurteilt Vojin Dimitrijević, Belgrad, eine weltweite Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser internationalen Seuche wenig optimistisch („Internationaler Terrorismus und Auslieferungsrecht“).

Im Mittelpunkt des dritten Themenbereichs stand das Verhältnis „Europäische Integration und nationale Verfassung“. Thomas Oppermann hat den Bezug zum deutschen Grundgesetz (S. 85 ff.), und Massimo Panebianco, Salerno, zur italienischen Verfassungsordnung (S. 103 ff.) hergestellt; beide zeigen, daß das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, mit dem die Praxis der Rechtsanwendung sich immer wieder schwer tut, in beiden Ländern auch immer wieder Konfliktstoff hervorbringt. Zur Kompetenzbegrenzung der EG stellt Oppermann klar, daß Art. 235 EWGV zwar zur „Kompetenzabrandung“ dienen kann, wenn eine „plausible Verbindung mit einem bereits anerkannten Vertragsziel“ besteht, aber nicht als „allgemeine Vertragsänderungsklausel“ verstanden werden darf (S. 99). Dieter Blumenwitz macht in seinem „Bericht der Arbeitsgruppe Völkerrecht“ auch auf die Verfassungslage des Beitrittskandidaten Griechenland aufmerksam, die von Prodromos Dagtoglou, Athen, aus dem Stegreif ergänzend geschildert wurde.

Die Arbeitsgruppe Verfassungsrecht diskutierte „Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit“. In seinem „Bericht der Arbeitsgruppe“ erinnert Peter Badura an die Voraussetzungen verfassungsrechtlicher Rechtsvergleichung (S. 125). Willi Geiger breitet in seinem Beitrag „Gegenwartsprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht“ eine Reihe aktueller Probleme aus, die sich aus der Rechtsprechungspraxis des BVerfG ergeben. Temperamentvoll und dezidiert verwahrt er sich gegen den in den letzten Jahren auch von Mitgliedern der Bundesregierung wiederholt erhobenen Vorwurf, das Gericht überschreite seine Kompetenzen. Er weist auf die negativen Auswirkungen hin, wenn ein „Verfassungsorgan gegenüber einem gleichrangigen anderen Verfassungsorgan dieses selben Staates eine Schelte betreibt“. Das Gericht habe mit der „Selbstbestimmung der Grenze seiner Kompetenzen immer recht“, verfassungspolitische Willkür des Gerichts hält er für einen nur theoretischen Fall. Unmißverständlich kritisiert er anhand von Fällen Parlament und Regierung, die aus gewissen Entscheidungen des Gerichts nicht die nötigen Konsequenzen gezogen hätten. Aus dem Mund eines daran beteiligten Richters zu hören, daß dies auch für das Fernsehurteil gilt (es werde „einfach ignoriert“; bei den „audio-visuellen Medien bewegt sich nichts“), wird manchem Verteidiger des bestehenden Rundfunksystems unangenehm in den Ohren klingen (S. 134). „Zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich“ hebt Herbert Haller, Wien, die Befugnis des Verfassungsgerichtshofs hervor, der nicht nur auf Regierungsantrag, sondern auch von Amts wegen Gesetze überprüfen kann, „wenn ein Gesetz die Voraussetzung einer seiner Entscheidungen bildet“ (S. 145). Ist für Haller das österreichische System eines „der besten der Erde“, hält Servet Armagan, Istanbul, das Verfassungsgerichtssystem der Bundesrepublik für „das umfassendste“. In getrennten Beiträgen schildern er sowie Fazil

Saglam, Ankara, und Özkan Tikves, Izmir, den hohen Stellenwert, der dem Verfassungsgericht auch im türkischen Verfassungsleben zukommt. Allerdings bezweifelt Armanag die Notwendigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit für ein Entwicklungsland, da sie bei der Anfechtung von Gesetzen durch negative Entscheidungen notwendige Fortschritte verhindern könne (S. 153). Auch Saglam kritisiert die Schwächung der Gesetzgebung durch das Verfassungsgericht, die in bestimmten Fällen bis zur „Ohnmacht“ reiche (S. 166). „Sind Verfassungsgerichtsbarkeit und Volkssouveränität ein Gegensatz?“ fragt Hisao Kuriki, Osaka, und verneint dies, da das VerfG wie die Staatsleitungsorgane das „Gemeinwohl als das ideale Moment der Volkssouveränität optimal zu verwirklichen“ habe (S. 181). In seinem Beitrag „Locus Standi in Constitutional Litigation in Australia, the United States and Canada“ vergleicht Peter Nygh, North Ryde, Australien, die Rechtsentwicklung dieser drei einer gemeinsamen Rechtsfamilie angehörenden Länder. Mutig und offen schildert Marinus Wieschers, Pretoria, „Die südafrikanische Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in rechtsvergleichender Sicht“. „Die verfassungsrechtliche Stellung des polnischen Obersten Gerichts“, veranschaulicht von Leszek Garlicki, Warschau, verleiht diesem kein Recht zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Das obliegt dem polnischen Parlament selbst und dem Staatsrat (S. 202). Die drei folgenden Beiträge aus der Feder japanischer Autoren beschreiben die Beeinflussung des japanischen Rechtssystems durch das deutsche Recht und arbeiten Parallelen und Unterscheidungen heraus. „Die Aufnahme deutscher Rechtsstaatstheorien in Japan“ geht, wie Bin Takada, Osaka, schildert, bis auf die erste moderne Verfassung Japans, die Meiji-Verfassung von 1889, zurück. Diese sind auch heute noch, wie sich am Begriff „Sozialer Rechtsstaat“ zeige, Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung. Grundlegende Unterscheidungsmerkmale zwischen deutschem BVerfG und Oberstem Gerichtshof Japans hat Teruya Abe, Kyoto, „Die japanische Verfassungsgerichtsbarkeit in rechtsvergleichender Sicht“, ermittelt. So ist der OGH Japans weder ein besonderes VerfG noch steht ihm ein Verwerfungsmonopol zu. Er wird vielmehr als letzte Revisionsinstanz tätig, wobei ihm vorbehalten ist, Streitigkeiten bezüglich der Verfassungsmäßigkeit in letzter Instanz zu überprüfen. Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen wird in Japan als „unzulässiger Eingriff in den Entscheidungsbereich des Gesetzgebers“ angesehen und ist verboten (S. 230). Abe hat Zweifel, ob der OGH als „Hüter der Verfassung“ angesehen werden kann, da er allzu sehr bemüht sei, dem Gesetzgeber zu folgen und dessen Entscheidungen aufrechtzuerhalten (S. 235). In seiner breit angelegten Untersuchung „Neuere Entwicklungen der Grundrechte in Japan, vor allem in bezug auf Meinungsfreiheit und Medienrechte“ setzt sich Zenji Ishimura, Fukuoka, mit Einbruchstellen auseinander, von denen in allen industriellen Gesellschaften Grundrechtsgefährdungen, insbesondere der Meinungsfreiheit, ausgehen. In seiner Abhandlung „Entwicklung im Grundrechtsverständnis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG“ zeichnet Heinhard Steiger u. a. an den spektakulären Urteilen zur Schwangerschaftsunterbrechung, zur Kontaktsperrre und zur Normenkontrolle von § 7 Atomgesetz die Rechtsprechungspraxis nach und eröffnet zukunftsweisende Perspektiven. Mit dem Verhältnis des Sozialstaats- zum Rechtsstaatsprinzip setzt sich Young Huh, Seoul/Bayreuth, auseinander. Ebenso einprägsam wie nachvollziehbar ist seine These, die Frage nach der Grenze der Sozialstaatlichkeit könne nicht im Rechtsstaatsprinzip gesucht werden, denn zügellose Rechtsstaatlichkeit wirke ebenso freiheitsgefährdend wie sozialstaatsinadäquate Sozialpolitik (S. 298). „Jüngste Entwicklungen in den afrikanischen Rechtsordnungen“, die Etienne-Richard Mbaya, Zaire, untersucht, machen deutlich, wie wenig sich die auf Pluralismus und Demokratie aufgebauten westlichen Verfassungsmodelle bisher zum Export in afrikanische Entwicklungsländer geeignet haben. Das

Fehlen einer politischen afrikanischen Ideologie sowie der Kampf um die Macht, die nach ihrer Erlangung absolutistisch ausgeübt werde, sind nach Mbayas Auffassung Kennzeichen afrikanischer Wirklichkeit (S. 301 f.).

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsrecht arbeitete über Umweltschutz, Planung und Verbraucherschutz. Ihr Berichterstatter, Fritz Ossenbühl, hat den abgedruckten Beiträgen einen zusammenfassenden Überblick vorangestellt, an dem der Verlauf der Beratungen und Diskussionen nachvollzogen werden kann. In seinem einleitenden Referat geht Michael Kloepfer der von der Bundesregierung aufgeworfenen Frage „Kodifikation des deutschen Umweltschutzrechts?“ nach. Die von ihm aufgezeigten Schwierigkeiten, die einer Kodifikation entgegenstehen, hält er bei Abwägung aller Vor- und Nachteile für nicht so groß, daß sie mögliche Vorteilschancen überwiegen (S. 336). Allerdings rät er dem Gesetzgeber, das zweifelsohne gewaltige Werk nur bei Vorhandensein genügender fachlicher und zeitlicher Kapazität in Angriff zu nehmen. Von besonderer Aktualität, auch im Hinblick auf die diskutierten Kodifikationspläne des Umweltschutzes, ist die ebenso systematisch grundlegende wie mit Detailkenntnissen angereicherte Studie von Hermann Soell, „Neuere Entwicklungen des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts in der Bundesrepublik Deutschland“, in der er sich gegen die Schaffung ökologischer Grundrechte wendet, da die Erfüllung des ökologischen Verfassungsauftrages keine Frage der Grundrechtsgewähr sei, sondern eine der legislativen Zuständigkeit (S. 346). Yasutaka Abe, Kobe, der über „Einige Aspekte des Umweltschutzrechts in Japan“ referierte, berichtet, daß unter dem Druck der öffentlichen Meinung und von Bürgerinitiativen in Japan neben zahlreichen Einzelgesetzen ein „Umweltgrundgesetz“ erlassen worden sei, in dem die wichtigsten Grundsätze des Umweltschutzes zusammengefaßt sind. Daneben könnten die Gebietskörperschaften durch nicht-hoheitliche „Verwaltungslenkung oder Verwaltungsführung“ (administrative guidance – ein spezifisch japanisches Führungsmittel, das mit großer Effizienz auch zur Wirtschaftslenkung eingesetzt wird) die Unternehmer zur Mitarbeit beim Umweltschutz anhalten (S. 378). Die Beschreibung der japanischen Verhältnisse wird durch den kurzen Vortrag von Yoshio Miyazaki, Tokyo, „Denkmalschutz und Umweltgrundrecht“ ergänzt. „The Development of Environmental Law in the Nordic Countries“ beschreibt Gunnar Schram, Reykjavik, und gibt eine Übersicht vorhandener und geplanter Umweltschutzgesetzgebung in Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Island.

Das Thema Planung, in das bereits durch den Festvortrag eingeführt wurde, setzt Heinz Schäffer, Salzburg, mit seinem Vortrag „Das Problem der Integration von Raumplanung und öffentlicher Finanz- und Investitionsplanung (mit vergleichenden Ausblicken dargestellt am Beispiel Österreichs)“ fort. Nach seiner Darstellung, die eine kritische Situationsanalyse der österreichischen Verhältnisse enthält, sind bisher entwickelte Raumordnungspläne, ebenso wie staatliche Investitions- und Förderungstätigkeit, Zielprogramme geblieben. Insgesamt stehe eine raumordnungspolitische Planung „immer noch in den Anfängen“ (S. 414). Mit seinem Beitrag „Umweltschutz in der Raumplanung“ knüpft Eberhard Schmidt-Aßmann an die Umweltschutzbereichsdiskussion an. Er untersucht drei Typen von Raumplänen (Fachplanung, spezielle Umweltplanungen, integrale Planungen) auf ihre Bedeutung für den Umweltschutz und kommt zu dem Schluß, daß präventiver Umweltschutz durch die Instrumente der Raumplanung nicht geleistet werden kann. Zur Überwindung von Schwachstellen schlägt er vor, Umweltschutz und Raumplanung in der Richtung auf eine „funktionsadäquate Koordination“ fortzuentwickeln (S. 434). Mit dem Städtebaurecht in ihren Ländern befassen sich die Beiträge von Tokiyasu Fujita, Sendai, und León Cortiñas-Peláez, Mexico. Fujita schildert die grundlegenden Strukturen des japanischen Städtebaurechtssystems (wegen seiner verschiedensten Gesetze und Verordnungen von ihm als „zu-

sammengestoppt“ charakterisiert), mit dem man in einem Land mit einer Bevölkerungsdichte von de facto 1500 Personen pro qkm (Bundesrepublik 351 pro qkm) eine drohende Zersiedelung des knappen Bodens verhindern und einen geordneten Städtebau gewährleisten will. Den Unterschied in der Stadtproblematik zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zeigt Cortiñas-Peläes: Landflucht und Wildwuchs der Städte in letzteren ließen kein wirksames Städtebaurecht zu. Raumplanung und Städtebaupolitik seien undurchführbar (S. 451). Karol Gandor, Kattowitz, und Karol Sobczak, Warschau, geben eine Übersicht über verwaltungsrechtliche Mittel des Verbraucherschutzes in Polen. Dieser ist im Unterschied zur westlichen Auffassung offenbar dadurch gekennzeichnet, daß nicht der „Verbraucher als Person auf dem Markt“ im Vordergrund steht, sondern die „Sicherung des umfassenden Angebots von Waren und Dienstleistungen“ (S. 465).

Der vorliegende Band, in dessen Einzelbeiträgen ein anerkennenswert gründliches Spezialwissen zu mit glücklicher Hand ausgewählten Themen verarbeitet ist, enthält einen international breiten Querschnitt von großer Aktualität und leistet damit einen gewichtigen Beitrag zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht. Er ist gleichzeitig ein Dokument der hervorragenden Tätigkeit der AvH und ihrer Mitarbeiter. Zu bedauern ist, daß in einem Buch, dem eine internationale Verbreitung bestimmt und das auch ein Aushängeschild der Stiftung ist, sich eine Reihe vermeidbarer Druckfehler finden, die das Maß des Üblichen überschreiten.

Jürgen Becker

FRANK BARTON:

The Press of Africa: Persecution and Perseverence.

African Publishing Company, 1979, 304 S.

In this book, Frank Barton writes about people and not things. He writes about people who have done and who do things. He dwells on people who with lots of difficulties launched the press in troubled Afrika. People who hijack the smooth running of the press to serve on their private railroads. People who fight to keep a newspaper a newspaper, and people who simply commit a coup de grace on the press in an Africa dominated by Black power aspirations and extreme White injustices.

The book begins with a lamentation of a journalist – „As political freedom came to the Continent, he did press freedom disappear“ (see page IX). Barton carries the reader through the historical background of the press in Africa, starting from West Africa, and south of the Sahara, down to the Cape. He examines at close range the development of the press in Anglophone, Francophone and Portuguese African countries in their pre and past independence status. There is also a convincing attempt to examine the development of the press in Africa, particularly West Africa, in the pre-colonial days. A careful analysis of the press in the two „unconquered countries“ and the „long time Christian States“ in Africa (Liberia and Ethiopia) is successfully made.

The approach to the subject, based mainly in African press activities, in independent Africa (apart from South Africa and Namibia) is on historical development. The question of the freedom of the press and the position of the newsman, who walks on very slippery ground, is carefully examined. By all means the 304 page book is a factual work reflecting an intensive research on one of the most sensitive issue to African politicians and elites. The book is a servicebook on the related issues in a perfect way.

The book has, however, its shortcomings. There are moments when the writer jails to penetrate the African mind, to reason like an African (he is not of course) and to see things in the African perspective. These are the necessary elements in order to treat such a subject with a